

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**31. Jahrgang, Nr. 33, 14.06.2010**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 14. Juni 2010**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 14. Juni 2010**

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 13), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Juni 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 24 vom 27. Juni 2006), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 33 vom 06.07.2009), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Anlage wie folgt bezeichnet: „Anlage: Studienbeiträge für Verbundstudiengänge und Teilzeitstudiengänge“.
2. **§ 2** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Verbundstudiengänge“ die Worte „sowie ausschließlich die Teilzeitstudiengänge gemäß Absatz 5 Satz 2“ ergänzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - ba) Nach dem Wort „Teilzeitstudiengang“ werden die Worte „mit der doppelten Regelstudienzeit“ ergänzt.
    - bb) Das Wort „vorgesehen“ wird in das Wort „vorgesehenen“ geändert.
    - bc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Sofern bei einem Teilzeitstudiengang eine geringere als die doppelte Regelstudienzeit vorgesehen ist, wird der Studienbeitrag gesondert festgesetzt und in der Anlage gemäß Absatz 3 Satz 2 ausgewiesen.“

3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 wird das Wort „grundsätzlich“ ersetzt durch die Worte „in der Regel“.
    - ab) Es wird folgender neuer Satz 8 angefügt: „Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, der einen Grad der Behinderung von mindestens 50 ausweist, entfällt der Nachweis durch Attest.“.
  - b) An Absatz 9 Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt: „Bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, der einen Grad der Behinderung von mindestens 50 ausweist, erfolgt eine Befreiung für die Gültigkeitsdauer dieses Ausweises.“.
4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „ab dem Wintersemester 2006/2007“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „erstmalig ab Sommersemester 2007“ gestrichen.
5. **§ 5** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studienausweises“ durch das Wort „Studierendenausweises (FHCard)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 lautet der erste Spiegelstrich:  
„- den Studierendenausweis (FHCard) .....10,- €.“.
6. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende zweite Überschrift eingefügt: „Studienbeiträge für Teilzeitstudiengänge gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2“.
  - b) Unter der zweiten Überschrift werden die folgenden Einträge vorgenommen:  
„Bachelorstudiengang Elektrotechnik Teilzeitstudium ..... 300,- €  
Masterstudiengang Jugend in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (Teilzeit) ..... 333,- €.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 28.04.2010.

Dortmund, den 14. Juni 2010

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick